

### 1. Zweck der Förderung

Die Förderung im Rahmen des Vielfaltprogramms soll einen Beitrag zur Aktivierung des gesellschaftlichen Lebens der oberfränkischen Jugendarbeit leisten.

### 2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Maßnahmen zu folgenden Themen und Schwerpunkten:

- Förderung des Ehrenamts
- Integration von Migrant:innen und jungen Geflüchteten
- Sozialaktionen
- Umweltschutz und Nachhaltigkeit
- „Jugend aktiv für die Gesellschaft“
- Inklusion
- Psychische und physische Gesundheit
- Geschlechtergerechtigkeit

### 3. Zuwendungsberechtigte

- Antragsberechtigt sind die im Bezirksjugendring vertretenen Jugendverbände.

### 4. Fördervoraussetzungen

- Die Maßnahme richtet sich an junge Menschen aus Oberfranken und/oder ehrenamtliche Aktive in der oberfränkischen Jugendarbeit.

### 5. Umfang der Förderung

#### 5.1 Förderungsfähig sind

- Honorare bzw. Aufwandsentschädigungen
- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Kosten für Vor- und Nachbereitungstreffen
- Fahrtkosten
- Notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, die in unmittelbarem inhaltlichem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- In direktem Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlichen entstehende Vorbereitungs- und Organisationsaufgaben z. B. auch für die Maßnahme entstandene Versicherungskosten.
- In angemessenen Umfang entstandene Ausgaben für Kinderbetreuung und Assistenz, zur Betreuung von Teilnehmer:innen mit Behinderung(en), die in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme entstehen. (Dabei ist auszuschließen, dass es bei den

Teilnehmer:innen zusammen mit anderen staatlichen Leistungen zu einer Überfinanzierung kommt.)

- Kosten, die im Fördertitel „Vielfalt in Oberfranken“ beantragt wurden, können nicht nochmals durch den Bezirksjugendring gefördert werden.

#### 5.2 Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt max. bis zu 1.000 € pro Maßnahme. Die Zuwendung darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.

### 6. Antragsverfahren

#### 6.1 Antragstellung

- Die Anträge müssen von der Bezirksstelle des Jugendverbandes eingereicht werden.
- Die Anträge müssen mittels Antragsformular bis spätestens 4 Wochen vor der geplanten Maßnahme inkl. Kosten- und Finanzierungsplan sowie Beschreibung der Maßnahme beim Bezirksjugendring eingegangen sein.
- Gehen Anträge nicht fristgerecht ein, wird der Antrag abgelehnt.
- Für die Antragstellung, inklusive Kosten- und Finanzierungsplan, sind ausschließlich die Formblätter des Bezirksjugendrings zu verwenden, ansonsten erfolgt keine Bearbeitung. Im Finanzierungsplan sind auch die Einnahmen anderer Zuschussgeber:innen anzugeben.

#### 6.2 Bewilligung

- Der Bezirksjugendring entscheidet über die Bewilligung der Maßnahme möglichst zeitnah nach Vorliegen der Antragsunterlagen.
- Der Bezirksjugendring bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Jahr.

#### 6.3 Verwendungsnachweis

6.3.1 Der Verwendungsnachweis ist bis 8 Wochen nach Durchführung der Veranstaltungen, spätestens bis zum 30. 11. des laufenden Jahres, mittels Formular einzureichen

6.3.2 und muss folgende Unterlagen enthalten:

- Programm und/oder Ausschreibung
- Plausibler Nachweis über das Stattfinden/die Durchführung der Veranstaltung (z.B. Zeitungsartikel, Beitrag Social Media)

## Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Vielfalt in Oberfranken“ zur Aktivierung des gesellschaftlichen Lebens der oberfränkischen Jugendverbände



- Zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben
  - Anzahl der erreichten Teilnehmer:innen
- 6.3.3 Auf Grundlage des Verwendungsnachweises bewilligt der Bezirksjugendring den Zuschuss in seiner endgültigen Höhe auf Basis des Vorbescheids.
- 6.3.4 Der Bezirksjugendring behält sich vor, bei einer verspäteten oder nicht vollständigen Abgabe des Verwendungsnachweises Kürzungen in der Förderung vorzunehmen.
- 6.4** Die **Auszahlung** erfolgt unmittelbar an den antragstellenden Jugendverband.
- 6.5 Prüfung**  
Der Bezirksjugendring behält sich eine Belegprüfung vor. Die Belege sind fünf Jahre aufzubewahren.  
Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.
- 6.6 Rückzahlungen**  
Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, sofern er nicht zweckentsprechend verwendet oder bis zum Ende des Bewilligungszeitraums verbraucht worden ist oder kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorliegt.

Beschlossen am 12.11.2022

Gültig ab 01.01.2023